

## **Verordnung**

### **der Oö. Landesregierung, mit der der „Ascherweiher“ in der Stadtgemeinde Braunau am Inn als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Der „Ascherweiher“ in der Stadtgemeinde Braunau am Inn, politischer Bezirk Braunau, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1: 2.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

#### **§ 2**

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten und Befahren mit Fahrrädern der vorhandenen und als solche gekennzeichneten Wege sowie das Mitführen von Hunden an der Leine;
2. das Betreten und Befahren im Rahmen der gemäß Z 4, 5 und 6 erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Schutzgebiets, insbesondere Strukturierungsmaßnahmen im Gewässerbereich, im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
3. der Aufstau des Ascherweiher um maximal einen halben Meter;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
5. die Entnahme von Fichten, Hybridpappeln sowie von sonstigen nicht standortgerechten und nicht einheimischen Gehölzen nach wirtschaftlichen Überlegungen;
6. die Mahd der Wiesen nach dem 1. Juli eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts;
8. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in den Teichen auf dem Grundstück Nr. 1834/3, KG Ranshofen;
9. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei auf den Grundstücken Nr. 1830 (Ascherweiher) sowie Nr. 1831/2 (Klostermühlbach/Prälatenbach), beide KG Ranshofen; ausgenommen sind der Besatz mit Karpfen, nicht einheimischen Fischarten und sonstigen Wassertieren gemäß Oö. Fischereigesetz 2020 sowie das Füttern;
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf jagdbares Wild mit Ausnahme der Jagd auf Wasservögel (Schwäne, Gänse, Enten, Reiher), der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung;
11. die Probenentnahme sowie die Errichtung von Informationseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
12. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere die Ufersicherung des Klostermühlbaches zum Schutz des dort entlang laufenden Weges.

#### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Ascherweiher und seine Umgebung in der Stadtgemeinde Braunau am Inn als geschützter Landschaftsteil festgestellt werden, LGBl. Nr. 110/1991, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Haimbuchner**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlagen**